



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG (Hindenburgring 15, 89077 Ulm) hat mit Unterlagen vom 26.04.2024 (zuletzt ergänzt am 22.05.2024) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zementklinker im Werk in der Fabrikstraße, 62, 89604 Allmendingen beantragt.

Im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen soll zukünftig die Abwärme des Klinkerkühlers von Drehofen 4 effizient genutzt werden. Dazu sind drei neue Anlagenteile vorgesehen:

- eine ORC-Anlage (Organic-rankine-cycle) zur Stromerzeugung,
- eine Warmwassererzeugungsanlage für die werksinterne Heizung und
- ein Trockner für Sekundärbrennstoffe (Brennstoff aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen).

Für die Änderungsgenehmigung bedarf es nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. Anlage 1 Nummer 2.2.1 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die folgenden geringfügigen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter:

- Flächeninanspruchnahme

- Das geringe Ausmaß der Flächeninanspruchnahme ist auf den Vorhabenstandort begrenzt.
- Luftschadstoffemissionen
 - Baubedingte Luftschadstoffemissionen sind aufgrund ihrer geringen Reichweite und der zeitlich begrenzten Dauer nicht geeignet erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hervorzurufen.
 - Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen werden sich durch das Vorhaben nicht erhöhen.
- Geräuschemissionen
 - Im Rahmen der Baumaßnahmen können Lärmimmissionen und Erschütterungen auftreten. Aufgrund der temporären Einwirkung und der Umfeldsituation können erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.
 - Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung für den Betrieb der neuen Anlagenteile legen nahe, dass durch das Vorhaben in der Umgebung keine relevanten Zusatzbelastungen durch Lärmemissionen verursacht werden. Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung liegen die nächstgelegenen Immissionsorte (Schutzgut Menschen) außerhalb des Einwirkbereichs der vorhabenbedingten Immissionen nach der Definition der TA Lärm.
- Visuelle Wirkungen
 - Die neuen Anlagenteile werden zu einer visuellen Veränderung des aktuellen Erscheinungsbildes führen. Aufgrund der visuellen Einflüsse der gesamten Werkskulisse ist nicht zu erwarten, dass es im Umfeld zu relevanten Störreizen kommen wird.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 19.06.2024

Regierungspräsidium Tübingen
Referate 54.1, 51